

STATUTEN

Gesellschaft für Friedensforschung nach C.G. Jung.

Wirksamkeit und Erfahrungen zwischen persönlicher Friedensarbeit und Frieden in der Welt.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "**Gesellschaft für Friedensforschung nach C. G. Jung.** Wirksamkeit und Erfahrungen zwischen persönlicher Friedensarbeit und Frieden in der Welt“.
2. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf den Europäischen Raum, anlassbezogen wird der Tätigkeitsbereich auch international ausgedehnt.
3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
5. Die Errichtung von Zweigvereinen und Zweigstellen ist möglich.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat zum Zweck die Bewusstwerdung und Wirksamkeit des Zusammenhanges zwischen der persönlichen Friedensarbeit und dem Frieden in der Welt zu fördern.

Er bezweckt

- a. Koordination, Durchführung und Organisation von Möglichkeiten für Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Erforschung, Inspiration und Konfliktlösung sowohl für Mitglieder als auch für Nicht-Mitglieder;
 - b. die Bewahrung, Ordnung und Aufbereitung des umfassenden tiefenpsychologischen Werkes von Dr.ⁱⁿ Ute Karin Höllrigl sowie dieses für weitere Forschung zugänglich machen;
 - c. die vier Ziele der Persönlichkeitsreife nach Jung – Bestimmtheit, Festigkeit, Konfliktfähigkeit, innere Freiheit - sowie das ergänzende Ziel nach Höllrigl – die größere Liebesfähigkeit – in den Menschen zu bestärken;
 - d. die Menschlichkeit als Teil der persönlichen Friedensarbeit in den Menschen anzusprechen, zu fördern und zu bestärken mit dem Ziel, zur Lösung von humanitären Aufgaben (z.B. Armut, Ernährung, Gesundheit, Kriegsvermeidung etc.) beizutragen;
 - e. Zugehörigkeit und Bestärkung der Menschen, die den Weg der persönlichen Friedensarbeit gehen und den Frieden in der Welt fördern.
2. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln und dieses Vermögen darf nur in Hinsicht auf die Gemeinnützigkeit verwendet werden.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Zufallsgewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit muss das Vermögen im Sinne des gemeinnützigen Zwecks verwendet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Seminare, Vorträge, Forschungsprojekte, Veranstaltungen, Workshops, Tagungen o.Ä.;

- b. Zur Verfügung stellen des umfassenden Werkes von Dr.ⁱⁿ Ute Karin Höllrigl für Studierende und am persönlichen Frieden und Weltfrieden Forschende;
 - c. Bewahrung, Ordnung und Aufbereitung des Werkes von Dr.ⁱⁿ Ute Karin Höllrigl;
 - d. Herausgabe von Publikationen zum Thema, vor allem aus dem Werk von Dr.ⁱⁿ Ute Karin Höllrigl;
 - e. Kooperation und Austausch mit anderen für den Frieden arbeitenden Institutionen (national wie international);
 - f. Beratung, Therapien, Supervision, Einzelbegleitung, Coaching, Mediation;
 - g. Übersetzungen;
 - h. Zusammentragen und Aufbereiten von Erfahrungen und Erkenntnissen;
 - i. Öffentlichkeitsarbeit;
 - j. Arbeit in sozialen Medien;
 - k. Regionale, nationale und internationale Vernetzung und Kooperationen;
 - l. Veranstaltungen und Maßnahmen zur Werbung von Mitgliedern und zur Pflege der Kommunikation;
 - m. Vermögensverwaltung, insbesondere die Vermietung;
 - n. Einrichtung einer Bibliothek, sofern sich dies als zweckmäßig erweist.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. Subventionen und Förderbeträge durch Behörden und Körperschaften;
 - b. Erträge aus Seminaren, Veranstaltungen, Workshops o.Ä.;
 - c. Erträge aus der Herausgabe, Verkauf und Vermietung von Publikationen und Übersetzungen;
 - d. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - e. Erträge aus Supervision, Therapie, Beratung, Einzelbegleitung, Coaching, Mediation;
 - f. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Stiftungszuwendungen;
 - g. Erträge aus Öffentlichkeitsarbeit;
 - h. Erträge aus regionaler, nationaler und internationaler Vernetzung und Kooperation;
 - i. sonstige Zuwendungen;
 - j. Erträge aus dem Betrieb einer Bibliothek (sofern sich deren Betrieb als zweckmäßig erweist);
 - k. Vermögensverwaltung, insbesondere Vermietung.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. **Ordentliche** Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen. **Fördernde** Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche die Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen.
2. Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

3. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann der/die Bewerber:in Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in der nächstfolgenden Sitzung.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer:innen des Vereins.
5. Die Aufnahme als Mitglied wird dem neuen Mitglied bekanntgegeben.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Rechnungsjahres (31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe (inkl. E-Mail) maßgeblich.
3. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft beenden, wenn das betreffende Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Die Beendigung einer Mitgliedschaft kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Gegen den Beschluss über Beendigung einer Mitgliedschaft steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schlichtungsteam offen (§ 16 dieser Statuten).
6. Vom Zeitpunkt der Zustellung der Beendigung bis zur etwaigen endgültigen Entscheidung durch das Schlichtungsteam ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die Pflichten.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und Zweck des Vereines schaden könnte.

6. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
8. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), sofern eingesetzt die Geschäftsführung (§14) die Rechnungsprüfer:innen (§ 15) und das Schlichtungsteam (§ 17).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b. Schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer:innen bzw eines/einer Rechnungsprüfer:in (§21 Abs.5 1.Satz VereinsG);
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer:innen bzw eines/einer Rechnungsprüfer:in (§ 21 Abs.5 2.Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 3. Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurator:in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail oder per Post (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer:innen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator:in (Abs. 2 lit. e).
3. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder per Post einzureichen.
4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und geschäftsfähige Personengesellschaften werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Bestimmung eines/einer Vertreter:in gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder bis auf Widerruf. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf nur zwei andere Mitglieder vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren am längsten dem Verein angehörige Vorstandsmitglied den Vorsitz.
9. Über die Sitzung jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus Vorsitzender/Vorsitzendem, Schriftführer:in und Kassier:in. Zudem deren jeweilige Stellvertreter:innen. Eine Bestellung von weiteren Vorstandsmitgliedern sowie Stellvertreter:innen steht der Mitgliederversammlung frei.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine/ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat der/die Rechnungsprüfer:in(nen) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurator:in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
3. Der Vorstand hat das Recht auch außerhalb der Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren. Dieses Vorstandsmitglied ist allerdings erst nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel (zumindest jedoch zwei Personen) - wenn der Vorstand aus weniger als neun Personen besteht mindestens die Hälfte - von ihnen anwesend ist.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitz ein Entscheidungsrecht über alle Angelegenheiten zu in denen sich die Vorstandsmitglieder über eine Zeitspanne von zwei Wochen – gemessen ab der ersten Feststellung der Nichteinigung durch ein Vorstandsmitglied – nicht auf eine gemeinsame Entscheidung einigen können.
8. Der Vorstand ist auch außerhalb von Vorstandssitzungen beschlussfähig (zB via E-Mail) wenn alle Vorstandsmitglieder nachweislich schriftlich informiert wurden. Sollte ein Vorstandsmitglied auf einmalige Nachfrage innerhalb einer Woche keine eindeutige Stimme abgeben wird dieses Verhalten als Enthaltung gewertet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind dann gültig wenn sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder nicht enthalten haben. Bei Stimmengleichheit steht dem den Beschluss initiiierenden Vorstandsmitglied ein Entscheidungsrecht über die Angelegenheit zu, in der sich die Vorstandsmitglieder über eine Zeitspanne von zwei Wochen – gemessen ab der ersten Feststellung der Nichteinigung durch ein Vorstandsmitglied – nicht auf eine gemeinsame Entscheidung einigen können.
9. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende/r, bei Verhinderung der/die Vorsitzende/r-Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
11. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu entheben, die drei aufeinander folgende Sitzungen unentschuldigt fern bleiben.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2 & 3) eines/einer Nachfolger:in wirksam.
13. Vorstandssitzungen können in Ausnahmefällen auch ohne physische Anwesenheit (virtuelle Vorstandssitzung) abgehalten werden. Der/die Vorsitzende entscheidet, ob eine Vorstandssitzung gänzlich virtuell abgehalten wird, oder ob die Teilnehmer:innen zwischen virtueller oder physischer Teilnahme wählen können. Welche Verbindungstechnologie zum Einsatz kommt entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder

- g. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- i. Bestellung und Abberufung von Beiräten;
- j. Erstellung, Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins;
- k. Der Vorstand ist berechtigt, die in lit a, b, d, e, & g beschriebenen Aufgaben zur Gänze oder teilweise an Angestellte des Vereins zu übergeben. Ausmaß und Bedingungen der Tätigkeit sind in der Geschäftsordnung vertraglich festzuhalten.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende/r führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Stellvertretung, die/der Finanzreferent:in sowie die/ der Schriftführer:in unterstützen den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung sind nach außen hin zeichnungsberechtigt. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) sind der/die Vorsitzende und der/die Finanzreferent:in zeichnungsberechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende/r berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
6. Die/der Schriftführer:in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Finanzreferent:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der Schriftführer:in oder des/der Finanzreferent:in ihre Stellvertreter:innen.
9. Der Vorstand ist berechtigt einzelne Aufgaben an Angestellte des Vereins zu übergeben. Ausmaß und Bedingungen der Tätigkeit sind in einer Geschäftsordnung vertraglich festzuhalten. Die Kontrolle und gesetzes- und statutenkonformen Ausführung der Tätigkeit obliegt dem Vorstand.

§ 14 Geschäftsführung

1. Zur Unterstützung des Vorstandes kann von diesem mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsführung eingesetzt werden.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit folgende Aufgaben an eine bestellte Geschäftsführung abgeben: §12 lit a, b, d, e, g sowie §13 Abs 1 dieser Statuten.
3. Das Ausmaß der abgegebenen Aufgaben ist bei Bestellung der Geschäftsführung schriftlich festzuhalten und kann vom Vorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit verändert werden.
4. Die Kontrolle der gesetzes- und statutenkonformen Ausführung der Tätigkeiten obliegt dem Vorstand.
5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet den Vorstand über die laufenden Geschäfte und finanziellen Gebarungen des Vereins zu informieren. Das Ausmaß dieser Informationspflicht wird vom Vorstand bzw. dem wissenschaftlichen Beirat festgelegt.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Pkt. 10 und 12 sinngemäß.

§ 16 Schlichtungsteam

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schlichtungsteam berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schlichtungsteam setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schlichtungsteams namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schlichtungsteams. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schlichtungsteams dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schlichtungsteam fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen eine Entscheidung des Schlichtungsteams ist eine Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses verbleibende Vereinsvermögen muss jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO verwendet werden. Soweit dies möglich und erlaubt ist, hat das verbleibende Vermögen einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Gleiches gilt im Falle des Wegfalles des gemeinnützigen Vereinszweckes bzw. bei Aufhebung des Vereines.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Sollte dies nicht möglich sein obliegt die Anzeige an die Vereinsbehörde dem Vorsitz der letzten Generalversammlung bzw. dem/der Kurator:in im Falle einer Auflösung durch eine/n Kurator:in.